

13. Kirchensynode | Arbeitsausschuss 2

Die Synode möge folgenden Antrag beschließen und die Abschnitte PDO § 5 und § 24 in den gekennzeichneten Bereichen ändern:

PDO § 5 Anstellungsfähigkeit

(2) Bei Verheirateten wird vorausgesetzt, dass die Ehefrau (eines Bewerbers) ~~spätestens zum Zeitpunkt der Ordination~~ Glied der gleichen Kirche wie ihr Ehemann ist, es sei denn, Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten verzichten im begründeten Einzelfall auf dieses Erfordernis.

§ 24 Ehe und Familie

(1) Ehe und Familienleben des Pfarrers dürfen die Glaubwürdigkeit seines Auftrags nicht beeinträchtigen. Daher wird bei der Eheschließung eines Pfarrers erwartet, dass die Ehefrau Glied der gleichen Kirche wie ihr Ehemann ist, es sei denn, Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten verzichten im begründeten Einzelfall auf dieses Erfordernis.

Eine nichteheliche Lebensgemeinschaft ist mit dem Auftrag des Pfarrers nicht vereinbar.

(2) Will der Pfarrer eine Ehe eingehen, so ~~soll~~ hat er die beabsichtigte Eheschließung dem zuständigen Superintendenten rechtzeitig mitzuteilen. Dieser führt mit den Brautleuten ein Gespräch im Sinne von Absatz 1.